
Rahmenvertrag MSB Zusatzleistungen

Rahmenvertrag MSB Zusatzleistungen

Vertrag zur Erbringung von Zusatzleistungen im Messstellenbetrieb nach § 35 Abs. 2
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

zwischen

Netze BW GmbH
in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber
MSB Management
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
BDEW-Codenummer: 9903916000000

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

Name, Adresse und BDEW-Codenummer des Energieserviceanbieters

– nachfolgend „Marktpartner“ genannt –
– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –
wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs.2 MsbG sowie von Zusatzleistungen entsprechend § 35 Abs. 2 MsbG, die der Messstellenbetreiber in Bezug auf Messstellen erbringt, die mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) ausgestattet sind.

1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anfrage und Übermittlung von Werten der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Bestehende Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bleiben hiervon unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Erbringung von Zusatzleistungen ist in Bezug auf jede Messstelle, dass der Messstellenbetreiber für diese Messstelle grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und die Messstelle mit einer funktionsfähigen Messeinrichtung ausgestattet, die Energieversorgung und Datenübertragung uneingeschränkt gewährleistet sowie die Leistungserbringung technisch möglich ist.
- (3) Die von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen stellen Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG dar. Die Vergütung der Zusatzleistungen richtet sich nach den angegebenen Preisen in dem jeweiligen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preisblatt. Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Standardleistungen gemäß § 35 Abs.1 MsbG.
- (4) Die Beauftragung und die Abwicklung der Bestellung sowie Kündigung erfolgt auf Messlokations- oder Marktlokationsebene auf Basis der für den ESA definierten Marktprozesse in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern Marktpartner nicht in der Marktkommunikation als ESA aktiv sind, kann in bilateraler Abstimmung die Beauftragung und Abwicklung sowie Kündigung individuell definiert werden.

2 Entgelte

- (1) Der Marktpartner entrichtet für die Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden Preisblattes des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber veröffentlicht die Preisblätter auf seiner Internetseite.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.
- (3) Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die vom Messstellenbetreiber mit den Entgelten für den Messstellenbetrieb zu erheben sind, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

3 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. Den Abrechnungstermin bestimmt der Messstellenbetreiber. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, für den für die betreffenden Messstellen die jeweiligen Zusatzleistungen vereinbart sind.

- (2) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (3) Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen in diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung auf ein vom Messstellenbetreiber zu benennendes Konto.
- (4) Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Marktpartner bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

4 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- (1) Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Zusatzleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, solange bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag kann der Messstellenbetreiber außerdem unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder soweit die Leistungserbringung aufgrund der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nicht möglich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Geringfügige Störungen sowie Unterbrechungen der Erbringung von Leistungen berechtigen den Marktpartner nicht zu einer Kürzung der Vergütung.

5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung der Erbringung von Zusatzleistungen schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Marktpartner seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder elektronischer Form.

6 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Abs. 1 gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3.

7 Datenaustausch und Vertraulichkeit

- (1) Der Datenaustausch mit Marktpartnern erfolgt grundsätzlich in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. Der Marktpartner wird mit dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß BNetzA-Vorgabe abschließen, vergleiche Anlage 3. Sind Nachrichtenformate oder Fristen im Einzelfall von der Bundesnetzagentur nicht vorgegeben, wird das Nachrichtenformat und die Frist vom Messstellenbetreiber vorgegeben. Siehe Ergänzung „nonedifact-Kommunikation“ gemäß veröffentlichtem Preisblatt.
- (2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

8 Vollmacht

- (1) Bei einer Geschäftsdatenanfrage sichert der Anfragende¹ die Bevollmächtigung durch den Kunden zu. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.
- (2) Bei einer „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ nach WiM Strom sichert der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für
 - a. die Anfrage und Bestellung von Werten durch den Energieserviceanbieter beim Messstellenbetreiber und
 - b. die Übermittlung von Werten vom Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter zu.
- (3) Der Marktpartner stellt den Messstellenbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, stichprobenartig die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.
- (4) Im Fall eines Widerrufs oder sonstigen Erlöschens der Vollmacht wendet der Energieserviceanbieter unverzüglich den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA“ der WiM Strom an. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, seinerseits den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB“ ggf. anzuwenden.

9 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung

- (1) Zur Einholung der Einwilligungserklärung verwendet der Energieserviceanbieter das durch den BDEW jeweils aktuell veröffentlichte Muster. Die Einwilligungserklärung ist an die im Kontaktdatenblatt der Netze BW GmbH dafür genannte E-Mailadresse zu übermitteln.
- (2) Der Energieserviceanbieter hat dem Messstellenbetreiber formale oder inhaltliche Veränderungen der Einwilligungserklärung durch den Energieserviceanbieter oder durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Energieserviceanbieter hat dem Messstellenbetreiber den Widerruf der Einwilligungserklärung durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Energieserviceanbieter stellt den Messstellenbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass eine Veränderung oder ein Widerruf der Einwilligungserklärung dem Messstellenbetreiber durch den Energieserviceanbieter nicht unverzüglich mitgeteilt wurden.

¹Vgl. WiM, Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.
- (3) Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

11 Ansprechpartner

Der Marktpartner und Messstellenbetreiber benennen ihre Ansprechpartner durch beiderseitigen Austausch der Kontaktdatenblätter (Dateiformat: XLSX) in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1	Muster Einwilligungserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO
Anlage 2	Kontaktdatenblatt Netze BW GmbH für den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
Anlage 3	EDI-Vereinbarung

Ort, Datum, Unterschrift Marktpartner

Ort, Datum, Unterschrift grundzuständiger Messstellenbetreiber